



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Molкетин, Bergfriede 10, 24235 Laboe

Landgericht Kiel

– 6. große Strafkammer –

Abschrift

**Meine Akte: 5W/09**

Kiel, den 15. Juni 2010

In der

**Strafsache 6 KLS 10/09 gegen H [REDACTED] A [REDACTED] u.a.**

wird hiermit gegen den Beschluss des Landgerichts Kiel vom 3. Mai 2010, mit dem die Haftfortdauer und der weitere Vollzug des Haftbefehls des Amtsgerichts Kiel vom 28. Mai 2009 angeordnet wurde,

### **Beschwerde**

eingelegt.

### Begründung:

Es wurde am 26. April 2010 die Aufhebung des Haftbefehls beantragt, weil nach mehreren Wochen ohne Hauptverhandlung auch an diesem Tag ohne eine nachvollziehbare Begründung nicht dem ursprünglich terminierten Beweisprogramm entsprechend verhandelt wurde (dazu unter **I.**).

Hinzu treten noch eine Reihe von weiteren Gründen (siehe **II.** und **III.**), die zwar überwiegend bereits in früheren Schriftsätzen der Verteidigung vorgebracht wurden, vorliegend aber noch einmal mit aufgeführt werden, weil sie die Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft nach der nunmehr verbüßten Zeit von über einem Jahr und sechs Monaten erweisen.

## I. Zu den Verzögerungen der Beweisaufnahme:

Zunächst zu den eingetretenen Verzögerungen.

### 1. Erneut weggefallene Hauptverhandlungstage:

- a. Am 36. Hauptverhandlungstag (dem 8. Februar 2010) ist der Angeklagte H [REDACTED] erkrankt; es wird nur kurz aufgerufen, aber nicht zur Sache verhandelt.
- b. Der für den 11. Februar angesetzte Verhandlungstag fällt dann gänzlich aus wegen der Erkrankung von H [REDACTED].
- c. Auch der 42. Hauptverhandlungstag (am 4. März 2010) fällt weitestgehend aus, wiederum wegen der Erkrankung des Angeklagten H [REDACTED].
- d. Am darauffolgenden Hauptverhandlungstag (dem 8. März 2010) wird sodann wegen Erkrankung des Angeklagten S [REDACTED] nur für einen halben Tag (mit Vernehmung des Polizeizeugen C [REDACTED] bis etwa 13 Uhr) verhandelt.
- e. Am 45. Verhandlungstag (16. März 2010) vergeht der gesamte Vormittag mit zwischenzeitlicher Wiederverbindung des zuvor (am 44. Hauptverhandlungstag, wegen beider Erkrankung) abgetrennten Verfahrens gegen S [REDACTED] und H [REDACTED] sowie erneuter Abtrennung. Das Ganze hätte man sich durch eine bessere Vorbereitung auf die keineswegs überraschende prozessuale Situation ersparen können. Eine Beweisaufnahme (mit Beginn der Vernehmung des angeblich Geschädigten R [REDACTED]; s.u.) kann so erst ab 14 Uhr erfolgen.
- f. Vom 22. - 26. März 2010 hatte die Kammer *eine Woche* Verhandlungspause (aus der Verteidigung nicht bekannten Gründen) angesetzt, bei der es dann auch nach den eingetretenen Verzögerungen bleibt. Für den 6. - 26. April 2010 (während der Schulferien) ist die Hauptverhandlung erneut für eine *zweiwöchige* Osterpause unterbrochen (beides gemäß Verfügung vom 25. November 2009; s. HB X, Bl. 3397 f.).
- g. Die für die dazwischen liegende Zeit auf den 20. und den 22. April 2010 angesetzten Verhandlungstage (geplant war die Vernehmung der „geschädigten“ Zeugen W [REDACTED], zuvor bereits auf den 18. März 2010 geladen, und K [REDACTED]) entfallen

wegen des „Flugverbotes über Europa“, so dass sich die „Pause“ noch weiter fortsetzt.

**h.** Auch der für Montag, den 26. April 2010 geladene Zeuge (der angeblich Geschädigte E [REDACTED]) wird vorsorglich bereits am Dienstag, dem 20. April abgeladen, so dass an diesem (nunmehr 49.) Verhandlungstag in Abweichung von dem bisherigen, den auch dem Senat mitgeteilten Vorgaben entsprechenden Beweisprogramm lediglich eine Verlesung von Schriftstücken unterschiedlicher Relevanz erfolgen kann.

Es sind damit – abgesehen von den bereits zuvor verfügt insgesamt drei Wochen Verhandlungspause – von den Ausfällen auch *vier* Vernehmungen von sogenannten Geschädigten (R [REDACTED], W [REDACTED], K [REDACTED] und B [REDACTED]) unmittelbar betroffen.

Nach vier weiteren Tagen Beweisaufnahme (von deren Ergebnissen unter **II.** noch zu sprechen sein wird) wurde dann am Montag, dem 10. Mai 2010 (dem 54. Hauptverhandlungstag) erneut der Zeuge M [REDACTED] R [REDACTED] gehört, dessen Vernehmung schon aufgrund der prozessualen Probleme am 45. Hauptverhandlungstag (s.o.) nicht hatte abgeschlossen werden können.

Die hiermit in dem dargestellten Zeitraum insgesamt eingetretenen Ausfälle haben in der Summe das bei der angesetzten Verhandlung mit zwei Tagen pro Woche sich ergebende Beweisprogramm für die Monate Februar bis April 2010, also über ein volles Viertel des Jahres hinweg, auf nicht viel mehr als die Hälfte reduziert.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit das Landgericht jedenfalls für Teile dieser weiteren Verzögerung Verantwortung trägt.

Jedenfalls ist ihr zufolge im Lichte des Beschleunigungsgebotes nach nunmehr mehr als 1 ½ Jahren Untersuchungshaft die weitere Inhaftierung schlechthin nicht mehr zu rechtfertigen.

## **2. Viel zu knapp angesetzte Planung der Zeugenvernehmungen**

Dies gilt umso mehr, als nach der nötig gewordenen Ausdehnung der Zeugenvernehmung Rothe auf eineinhalb Tage und den geschilderten Totalausfällen im Ergebnis überhaupt kein Fortschritt mit der Beweisaufnahme durch „Geschädigten“-

Vernehmungen mehr hat erzielt werden können.

So hat zunächst auch die Vernehmung des für den 55. Hauptverhandlungstag (12. Mai 2010) geladenen Zeugen J [REDACTED] K [REDACTED] (Fall 29) trotz ausschließlicher Befassung mit dieser Beweisaufnahme von 9:00 Uhr bis etwa 17:30 Uhr nicht annähernd hat zum Abschluss gebracht werden können. Bei einem eher kurzen, auf 38 Seiten aus der Datenbank des abgelehnten „Sachverständigen“ M [REDACTED] ausgedruckten Chatverlauf und einer Schadenssumme von 269,51 € (!) bleiben auch nach der bisherigen Vernehmung zahlreiche weitere Fragen offen, zu denen nicht zuletzt auch die Einflussnahme Dritter (der Eltern und möglicherweise auch von Ermittlungsbeamten) auf die Sachverhaltsdarstellung gehören.

Dies wird bereits *nach Ankündigung der Kammer selbst* die Fortsetzung der Zeugenvernehmung an einem *weiteren* Hauptverhandlungstermin sowie auch die Vernehmung des Vaters des Geschädigten erfordern. Hierfür wird schon aus jetziger Sicht mindestens ein ganzer Tag, vermutlich sogar deutlich mehr benötigt werden; dies auch deshalb, weil auch die mittlerweile beigezogene Zivilakte des Landgerichts Norderstedt (4 C 880/08) zu weiteren Fragen Anlass gibt.

Der für die diesbezügliche Fortsetzung der Beweisaufnahme seitens der Kammer zunächst ins Auge gefasste Termin 24. Juni 2010 ist bereits wieder abgesetzt, weil der Zeuge dort verhindert sein soll (anstelle der Fortsetzung seiner Vernehmung soll dann an diesem Tag die Fortsetzung der ebenfalls noch nicht abgeschlossenen Vernehmung der Zeugin F [REDACTED] K [REDACTED] erfolgen; s.u.). Der Zeuge K [REDACTED] ist nunmehr für den 1. Juli 2010 erneut geladen.

Auch die Vernehmungen der beiden darauffolgend (für den 59. und 60. Hauptverhandlungstag) geladenen Zeugen aus dem Kreis der „mutmaßlich Geschädigten“, K [REDACTED] (27. Mai 2010) und R [REDACTED] (31. Mai 2010), haben an einem jeweils vollen Tag keineswegs abschließend vernommen werden können. Die Zeugin F [REDACTED] K [REDACTED] (Fall 22) wurde deshalb bereits für den 24. Juni 2010 (anstelle des verhinderten Zeugen K [REDACTED]; s.o.) wieder geladen, wird dann aber (s.u. **3.**) nur am Vormittag vernommen werden können, was u.U. einen dritten Termin für diese Beweisaufnahme erforderlich machen wird).

Der Zeuge W [REDACTED] R [REDACTED] (Fall 26) wurde, nachdem am 61. Hauptverhandlungstag (1. Juni 2010) durch das Nichterscheinen der beiden geladenen Zeugen (W [REDACTED]

und A [REDACTED] ) dafür Raum entstanden war, noch einmal, sogleich wiederum über einen vollen Tag (bis 17:00 Uhr), vernommen. Auch hiermit hat sich die Vernehmung nicht zum Abschluss bringen lassen. Der Vorsitzende kündigt eine erneute Ladung (zu einem dritten Termin) „nach der Sommerpause“ an und will dann auch die beiden Eltern hören, deren Vernehmung aufgrund der fortgeschrittenen Zeit am 61. Hauptverhandlungstag nicht mehr hatte durchgeführt werden können.

Am 63. Hauptverhandlungstag (7. Juni 2010) wurde schließlich der angeblich geschädigte M [REDACTED] W [REDACTED] (Fall 53) von 9:00 Uhr bis 16:45 Uhr vernommen. Zu diesem Zeitpunkt hatte selbst die Kammer ersichtlich noch nicht annähernd ihre Befragung abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft hat noch überhaupt keine Fragen gestellt und auch die Verteidigung hat ihr Fragerecht noch nicht ausüben können.

Zur Fortsetzung der Vernehmung dieses Zeugen (dessen Bekundungen auch nach einem ganzen Hauptverhandlungstag noch nicht annähernd mit der Aktenlage in Einklang zu bringen sind) wird also mindestens noch einen vollen Hauptverhandlungstag benötigt werden. Es ist ausgeschlossen, dass diese noch vor der „Sommerpause“ wird erfolgen können.

Auch bereits zuvor hatten im übrigen zwei weiteren „Geschädigten“-Vernehmungen zunächst *nicht* zum Abschluss gebracht werden können.

So verhielt es sich erstmals mit der Vernehmung des Zeugen A [REDACTED] E [REDACTED] am 51. Hauptverhandlungstag, dem 29. April 2010. Der Zeuge B [REDACTED] hat eine, wie sich mittlerweile bereits erwiesen hat, *falsche* Ausgabe der Bildzeitung als Beleg für die ihn zur Aufnahme eines SMS-Kontaktes veranlassenden Anzeige eingereicht. Zur Klärung ist außerdem die Zivilakte des Amtsgerichts Altenburg (1 C 600/08) beigezogen worden; sie liegt mittlerweile auch der Verteidigung vor. Der Zeuge E [REDACTED] ist nun für den 6. Juli 2010 erneut geladen.

Ähnliches gilt auch für die Vernehmung des Zeugen C [REDACTED] H [REDACTED] (Fall 36) am 53. Hauptverhandlungstag, dem 6. Mai 2010. Auch hier hat sich *schon nach Auffassung des Vorsitzenden* die Notwendigkeit ergeben, noch den Vater des angeblich Geschädigten zu hören. Es liegt auf der Hand, dass sich hieraus auch die weitere Notwendigkeit ergeben wird, den Zeugen C [REDACTED] H [REDACTED] selbst noch einmal

ergänzend zu vernehmen.

Dementsprechend führt auch die Kammer in ihrer auf die parallele Haftbeschwerde des Angeklagten N [ ] W [ ] vom 21. bzw. 25. Mai 2010 ergangenen Nichtabhilfeentscheidung vom 31. Mai auch diese Vernehmung (wie die der Zeugen K [ ] und K [ ]) als „nicht abgeschlossen“. Eine neue Ladung erfolgte nunmehr für den 8. Juli 2010.

An alledem wird mehr als deutlich, wie jeder weitere Schritt in der Beweisaufnahme die Probleme und offenen Fragen *vervielfacht*.

*Bereits jetzt* liegt die Kammer **weit hinter** ihrem dem Senat auf seine Anfrage zur Rechtfertigung der Haftfortdauer mit Verfügung vom 8. Februar 2010 (HB XII, Bl. 3829 f.) unterbreiteten **Beweisprogramm zurück**. Die Vernehmung von zunächst (abgesehen von der Zeugin B [ ] M [ ]) „zehn weiteren der in der Anklage unter den Ziffern 1 – 53 aufgezählten mutmaßlich Geschädigten“ sollte sich „voraussichtlich bis Ende April/Anfang Mai 2010 hinziehen“. An dem Entstehen dieses erheblichen Rückstands ist die Verteidigung nicht beteiligt.

Mittlerweile ist indessen bereits die dritte Woche des Monats Juni erreicht, und es haben dennoch lediglich die Vernehmungen der Zeugen H [ ], R [ ] (an zwei Verhandlungstagen), T [ ] M [ ], S [ ] und V [ ], mithin von (neben der Zeugin N [ ]) sechs weiteren „mutmaßlich Geschädigten“, zum Abschluss gebracht werden können. Ebenso viele *weitere* dieser Zeugen (B [ ] H [ ], K [ ], K [ ], R [ ] und W [ ]) wurden zwar, wie bereits ausgeführt, eingehend vernommen, müssen aber dennoch erneut geladen werden.

Bis zum 22. Juni werden weitere Vernehmungen von angeblich Geschädigten nicht erfolgen. Damit werden auch nach *zweimaligem* Verstreichen der vom Landgericht für dieses Teilstück der Beweisaufnahme veranschlagten Zeit (es sollten allenfalls sieben Wochen sein; vgl. HB XII, Bl. 3829: ab Mitte März bzw. „11.03.2010“) nur wenig mehr als die Hälfte davon zum Abschluss gebracht worden sein.

Am 8. Juli 2010 wird letztmalig vor einer durch das Landgericht angesetzten „Sommerpause“ verhandelt werden. Erst für den 9. August 2010 ist dann eine Fortführung der Hauptverhandlung nach dieser viereinhalbwöchigen Unterbrechung geplant. In der Zwischenzeit werden auf „Geschädigten“-Seite nach

derzeitigem Stand allenfalls noch die bereits begonnenen Vernehmungen der Zeugen K [REDACTED], K [REDACTED], H [REDACTED] und B [REDACTED] zum Abschluss gebracht sowie ein weiterer dieser Zeugen (A [REDACTED] B [REDACTED] Fall 32) vernommen worden sein.

Schon unter Zugrundelegung von über 200 Seiten Chatprotokoll dürfte es nach den bisherigen Erfahrungen kaum möglich sein, die Vernehmung des Zeugen A [REDACTED] B [REDACTED], sollte sie denn überhaupt wie terminiert erfolgen, bereits nach einem Hauptverhandlungstag abzuschließen. Außerdem steht, wie noch unter **3.** auszuführen sein wird, für die Fortsetzungen der Vernehmungen K [REDACTED] und B [REDACTED] jeweils nur ein Vormittag zur Verfügung.

Es ist also *bereits jetzt* absehbar, dass **auch ein viertel Jahr nach dem vom Landgericht für den Abschluss der Vernehmung** von zehn weiteren angeblich Geschädigten anvisierten Zeitpunkt die Beweisaufnahme sich **bestenfalls auf demjenigen Stand befinden wird, der bereits „Anfang Mai“ hätte erreicht sein sollen.**

### **3. Weitere Verzögerungen der Beweisaufnahme**

Diese Situation, wie sie sich ergeben hat und absehbar im August 2010 darstellen wird, wird auch nicht durch Fortschritte mit anderen Beweisthemen aufgewogen. Die Kammer ist nämlich weiterhin – aus ihr nicht sämtlich zurechenbaren, aber doch grundsätzlich absehbaren Gründen – auch mit dem weiteren Zeugenprogramm erheblich im Verzug geraten (das seinerseits einer weiteren Konzentration auf die Vernehmung von angeblich Geschädigten im Wege stand und steht).

Schon zu der für den 17. und 18. Mai angesetzten Vernehmung des in Flensburg verurteilten (dazu noch unter **III.**) Franchisenehmers (des ersten überhaupt mit mutmaßlicher Relevanz für die Aufklärung der angeklagten Taten!) I [REDACTED] U [REDACTED] kam es nämlich ebenfalls nicht; der Zeuge hatte sich krankgemeldet.

Anstelle dessen wurden Urkunden unterschiedlicher Relevanz verlesen, wobei die Hauptverhandlung auch am 56. Hauptverhandlungstag, dem 17. Mai 2010, bereits um 15:30 Uhr unterbrochen wurde, obwohl die inhaftierten Angeklagten ohnehin im Hinblick auf die am Folgetag fortgesetzten Verhandlung in der JVA Kiel verblieben und also ein Rücktransport nicht gefährdet wurde. Der Zeuge U [REDACTED] soll nun am 15. und am 17. Juni 2010 vernommen werden (s.u.).

Auch am 24. Mai 2010 konnte eine Beweisaufnahme zu einem der 53 angeklagten Schadensfälle nicht erfolgen; es wurde vielmehr die bereits an mehreren Tagen durchgeführte Vernehmung des „Kronzeugen“ A [REDACTED] L [REDACTED] fortgesetzt und nach dem gegenwärtigen Stand mit diesem vierten Tag zum Abschluss gebracht. Es ist allerdings zu erwarten, dass auch dieser Zeuge im Verlaufe der weiteren Beweisaufnahme noch einmal mit dem dort gewonnenen Material zu konfrontieren sein wird.

Bevor dann zu Beginn der zweiten Juniwoche die Vernehmung eines weiteren angeblich Geschädigten (M [REDACTED] W [REDACTED]) begonnen, aber wiederum nicht abgeschlossen wurde (s.o. 2.), sollten zunächst am 1. Juni zum fünften Mal die ehemalige Mitarbeiterin C [REDACTED] W [REDACTED] und am 3. Juni zum zweiten Mal Staatsanwalt A [REDACTED] G [REDACTED] vernommen werden.

Auch zur Vernehmung von C [REDACTED] W [REDACTED] (wie des ebenfalls für diesen Tag, bereits zum zweiten Mal, geladenen Zeugen S [REDACTED] A [REDACTED]) kam es, wie bereits ausgeführt, nicht (so dass stattdessen an diesem Tag zum zweiten von aus heutiger Sicht zumindest drei Malen die Aufklärung des Falles 26 durch Vernehmung des Zeugen R [REDACTED] hat stattfinden können, die sich andernfalls *noch* weiter verzögert hätte). Die Zeugen W [REDACTED] und A [REDACTED] sind nun erneut für den 24. Juni und 6. Juli 2010 erneut geladen.

Dies bedeutet, dass die ebenfalls für diese beiden Verhandlungstage geplante Fortsetzung der Vernehmungen der Zeugen E [REDACTED] und K [REDACTED] sich jeweils auf den Vormittag beschränken und also u.U. an einem dritten Verhandlungstag fortzusetzen sein werden. Ein Abschluss der Vernehmung muss zumindest für die Zeugin K [REDACTED] als unrealistisch gelten, da hier die Verteidigung ihre Befragung (abgesehen von einem kleineren Komplex) noch gar nicht begonnen hat.

Die erneute Vernehmung des Zeugen A [REDACTED] G [REDACTED] am 62. Hauptverhandlungstag (dem 3. Juni 2010) wurde gegen 13:30 Uhr, ersichtlich weit vor ihrem Abschluss, während der Befragung des Zeugen durch die Verteidigung (zur wegen der seinerzeit erfolgten Außenwirkung wichtigen Frage der wiederholten Freigabe eines Teils der im Jahre 2008 arrestierten M [REDACTED]-Gelder) unterbrochen und der Termin (für die Verteidigung gänzlich überraschend) noch vor der Mittagspause beendet.

Die Kammer hatte zuvor durch den Vorsitzenden angekündigt, dass sie noch einen weiteren Fragenkomplex (Durchsuchung am 3. Dezember 2008) abarbeiten wolle. Auch dies hat nun an einem weiteren, dem 64. Hauptverhandlungstag (8. Juni 2010, anstelle einer wiederum entfallenden „Geschädigten“-Vernehmung, hier der G [REDACTED] E [REDACTED] (Fall 43), deren Vernehmung wie bereits am 11. Mai 2010 auch nunmehr an Verhinderung der Zeugin scheiterte, geschehen müssen.

Auch diese Vernehmung hat indessen nicht abgeschlossen werden können. War es zunächst mangels Möglichkeit zur Einsichtnahme in die betreffenden Verfahrensakten durch die Verteidigung am 8. Oktober 2009, dem dritten Hauptverhandlungstag, bei einem bloßen Versuch der Vernehmung geblieben, fehlte die Möglichkeit zur umfassenden Akteneinsicht auch bei ihrer vollständigen Wiederholung.

Erst am 7. Juni 2010, also einen Tag vor dem *dritten* Vernehmungstag, wurden die maßgeblichen Hauptbände der Verteidigung zur Verfügung gestellt. Deshalb wurde auch dieser Zeuge, der sich auf Grundlage der erneuten Akteneinsicht voraussichtlich noch weiteren Fragen zu stellen haben wird, am 8. Juni 2010 nicht entlassen.

Für den 15. und den 17. Juni 2010 ist dann, wie bereits ausgeführt, erneut der Zeuge U [REDACTED] geladen, so dass auch diese Woche mit dem 65. und dem 66. Hauptverhandlungstag einen Fortschritt in der angekündigten Aufklärung der angeblichen Schadensfälle nicht erbringen wird, sondern hier im besten Falle endlich *erstmalig* (abgesehen von der wenig relevanten und auch nur den Angeklagten A [REDACTED] entlastenden Vernehmung der Zeugin L [REDACTED] am 8. Hauptverhandlungstag) der von der Verteidigung unablässig angemahnten Aufklärung des Verhältnisses von vorliegend Angeklagten und sogenannten Franchisenehmern nähergetreten werden mag.

Erst am 22. Juni 2010 wird dann mit der Vernehmung von angeblich Geschädigten (A [REDACTED] E [REDACTED], Fall 32, bereits für den 26. April 2010 geladen und vorsorglich wieder abgeladen; s.o.) fortgefahren werden können.

Für den 24. Juni 2010 ist dann, wie ausgeführt, die Fortführung der Vernehmung F [REDACTED] K [REDACTED] vorgesehen, allerdings lediglich am Vormittag (da nachmittags erneut die Zeugin C [REDACTED] W [REDACTED] gehört werden soll).

Der mit dem Zeugen U [ ] gemeinsam für einen eigenen SMS-Chat verantwortlich gemachte, auch bereits schon einmal geladene Zeuge V [ ] A [ ] ist sodann für die Beweisaufnahme am 28. und 29. Juni 2010 vorgesehen. Damit wäre dann im Ergebnis möglicherweise das Vorgehen *eines* Franchisenehmer (A [ ] & U [ ] GbR) aufgeklärt, *ohne dass auch nur benannt wäre, für welche Fälle der Anklage das relevant sein soll*. Aber das bildet einen weiteren wesentlichen Kritikpunkt für die Verteidigung, der an dieser Stelle noch nicht weiter vertieft werden kann. Von geplanten Vernehmungen *weiterer* Franchisenehmer ist der Verteidigung nichts bekannt.

Am 1. Juli wird sodann erneut der angeblich Geschädigte K [ ] gehört werden.

Das für den 6. und 8. Juli in der letzten Woche vor der „Sommerpause“ vorgesehene Beweisprogramm war der Verteidigung bis Ende vergangener Woche nicht bekannt.

Am Freitag, dem 11. Juni 2010, hat das Gericht mitgeteilt, dass an diesen beiden Tagen die Vernehmungen der „geschädigten“ Zeugen B [ ] (sowie des bereits zweimal nicht erschienen Zeugen A [ ]) und H [ ] fortgesetzt werden sollen.

#### **4. Fazit: Das Beschleunigungsgebot gebietet die Beendigung der Untersuchungshaft**

Es wurde bereits ausgeführt, dass eine Beweisaufnahme über die angekündigte Vernehmung von zehn weiteren Chatteilnehmern und Chatteilnehmerinnen *hin- aus* absehbar bestenfalls *drei Monate* nach dem dafür in Aussicht gestellten Termin wird erfolgen können.

Es wäre schon deshalb unverhältnismäßig, die Verteidigung unter Verweis auf Berechnungen der Kammer zur weiteren Hauptverhandlungsdauer und -gestaltung auf einen neuen, dann ggfs. im August 2010 zu stellenden Haftantrag zu verweisen.

Schon aus heutiger Sicht dürfte zudem auch ein Abschluss des Verfahrens wie angekündigt zum Jahresende vollkommen ausgeschlossen sein. Bereits ohne jeden Beweisantrag der Verteidigung wäre auf Grundlage der von der Kammer gegebenen Darstellung von einem Abschluss deutlich keinesfalls vor dem Frühjahr

2011 auszugehen. Hierbei bliebe dann aber noch in weiten Teilen die Rolle der sogenannten Franchisenehmer unaufgeklärt.

Abgesehen davon, dass die bisherige Beweisaufnahme, wenn denn ein Zwischenergebnis überhaupt sinnvoll zu formulieren sein sollte, nicht viel mehr als einen unabsehbaren weiteren Aufklärungsbedarf erbracht hat (auch hierzu noch so gleich unter **II.**), wird sich im übrigen auch der Rückstand nach den bisherigen Erfahrungen laufend weiter vergrößern (wobei ein Zuwachs von 100 % zumindest für weitere „Geschädigten“-Vernehmungen noch eine vorsichtige, insoweit ohnehin auch von der Kammer geteilte Annahme sein dürfte). Es wird sich aber naturgemäß auch, schon in der Perspektive von Amts wegen gebotener Aufklärung, noch weiterer, derzeit nicht in den Blick genommener Bedarf ergeben.

Dass dabei die ausgedehnte Vernehmung gerade auch der angeblich Geschädigten zur Aufklärung der Herrn A [REDACTED] und den anderen Angeklagten zur Last gelegten Betrugstaten tatsächlich *erforderlich* und also bislang wie künftig keineswegs bloß einem obstruktiven Verteidigerhandeln geschuldet ist, wird noch unter **II.** näher ausgeführt.

Die Feststellung eines – dann auch noch den Angeklagten zurechenbaren – Schadens, der den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft auch nur ansatzweise zu rechtfertigen vermöchte, muss mithin in dem dafür, auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit, erforderlichen Zeitrahmen als schlechthin *aussichtslos* angesehen werden.

Hieran ändert auch nichts die (von der Kammer im Rahmen ihrer die Zeugen betreffenden Fürsorgepflicht verfügte) Ausdehnung der Beweisaufnahme im Jahre 2010 *um weitere sieben Verhandlungstage* (dies noch ganz abgesehen davon, dass diese Terminierung nicht mit der Verteidigung abgestimmt worden ist und deshalb zumindest für die Monate August und September noch unter deutlichem Vorbehalt ihrer Durchführbarkeit steht) und die Ansetzung weiterer zusätzlicher Verhandlungstage für 2011.

Dieser Verfügung lässt sich allerdings entnehmen, dass die Kammer selbst (die, wie ausgeführt, mittlerweile selbst einen vollen Verhandlungstag für ihre Vernehmung eines solchen Zeugen benötigt) nunmehr selbst den Aufwand für die Beweisaufnahme mit angeblich Geschädigten allgemein auf zwei Tage veranschlagt.

Diese Einschätzung dürfte sich nicht zuletzt auch darauf stützen, dass (s.o. **1.**) am 63. Hauptverhandlungstag auch die durch die Kammer erfolgende, um 9:00 Uhr beginnende Befragung des Zeugen W [REDACTED] um 16:45 Uhr noch bei weitem nicht abgeschlossen gewesen ist.

Beschleunigungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebieten es nach alledem unabweisbar, daraus *bereits jetzt* die unabweisbare Konsequenz: die Aufhebung des gegen Herrn A [REDACTED] verhängten Haftbefehls, zu ziehen.

## **II. Zur mangelnden „weiteren Erhärtung“ des Tatverdachtes**

Die Kammer spricht in ihrem Beschluss vom 3. Mai 2010 davon, dass sich der gegen Herrn A [REDACTED] und die anderen beiden inhaftierten Angeklagten richtende Tatverdacht „weiter erhärtet“ habe.

Auch davon kann keine Rede sein. Es wurden im Gegenteil weit eher noch die (zumindest in den Augen der Verteidigung) von Anbeginn an bestehenden *Zweifel* bestätigt.

### **1. Abweichendes Bild zum Zustandekommen der Chatkommunikation**

Nur der Vollständigkeit halber sei deshalb vorab auch darauf verwiesen, dass *ein gesamter Tatkomplex* sich gerade *nicht* hat erweisen lassen und sich nach Überzeugung der Verteidigung auch nicht erweisen lassen wird. Wenn es auf S. 7 der Anklageschrift (vgl. HB VII Bl. 2013) heißt:

*„Darüber hinaus versandten die Angeschuldigten über ihre Mitarbeiter in unregelmäßigen Abständen massenhaft SMS (sogn. Spam-Nachrichten) an zufällig ausgewählte Handynummern. Der Inhalt der SMS suggerierte dem Empfänger, dass diese von einer ihm bekannten Person stammen würde, die er erst kürzlich getroffen und die Interesse an näherem Kontakt mit ihm habe. In der fälschlichen Annahme, es handle sich tatsächlich um eine ihnen bekannte Person; antworteten viele der angeschriebenen Menschen auf eine solche SMS und wurden ebenfalls in der Folge in einen kostenpflichtigen SMS-Chat verwickelt“,*

so hat die Beweisaufnahme bislang ausnahmslos ergeben, dass der Kontakt durch Antwort entweder auf eine Nachricht auf einer Single-Börse oder aber eine Kontaktanzeige (und zwar erkennbar gewerblicher Art!) zustande kam.

Auch die – nach Abfassung des angefochtenen Beschlusses erfolgte – bisherige, noch nicht abgeschlossene Beweisaufnahme im Fall 29, für welchen der Zeuge J. [REDACTED] K. [REDACTED] zunächst behauptet hat, er sei aufgrund einer Anmeldung auf einer Frei-SMS-Seite unmittelbar per SMS für den SMS-Chat kontaktiert worden, deutet entschieden darauf hin, dass auch hier der angeblich Geschädigte bewusst über einen Kontaktmarkt die Verbindung aufgenommen hat.

Es bleiben also, nach bisheriger Beweisaufnahme, die Varianten einer Kontaktanzeige mit Handynummer und eines Anschreibens eines „Profils“ auf einer Singlebörse bzw. Online-Community unter Hinterlassung vielleicht einer Handynummer, regelmäßig aber eines Links bzw. sonstigen Verweises auf einen dem „M. [REDACTED]-Komplex“ zugeordneten „Kontaktmarkt“ (wie etwa „liebesexundspass.com“).

Dabei hat es sich bei den Anzeigen nach bisherigen Erkenntnissen in der Hauptverhandlung ausnahmslos um „gewerbliche“ gehandelt; deren teils deutlich ersichtliche Zweideutigkeit wird noch in weiterer Beweisaufnahme aufzuklären sein. Andererseits scheint der häufigste Weg eben doch über das – nach Aufmachung und häufig auch Namensgebung – unbestreitbar zweideutige Umfeld eines „Kontaktmarktes“ zu führen.

So hat etwa auch der Zeuge W. [REDACTED] R. [REDACTED] zwar zunächst – auch bei seiner am 60. und 61. Hauptverhandlungstag erfolgenden Vernehmung – behauptet, durch eine Nachricht auf einer (regionalen) „Community“ eine Mobiltelefonnummer erhalten zu haben, an welche er sich dann per SMS gewandt habe. Die Befragung durch die Verteidigung des Angeklagten A. [REDACTED] hat dann jedoch ergeben, dass auch sein Weg über die eigene Anmeldung auf einem Kontaktmarkt (hier mit dem Namen „Liebesarena“) samt Kenntnisnahme von den dortigen AGB geführt hat.

Wohl bemerkt: Hierbei handelt es sich nicht um (bis zur Urteilsfindung durch die Kammer selbst) offene Fragen der *Beweiswürdigung*, sondern um schlichte und schwerlich noch kontroverse *Ergebnisse* der bisherigen Beweisaufnahme, nach denen (*diese* Bewertung muss erlaubt sein) von einer „weiteren Erhärtung“ des der Inhaftierung mit weiter vollzogenen Haftbefehlen und zugelassener Anklage-

schrift zugrunde gelegten Tatverdacht es ganz offensichtlich nicht die Rede sein kann.

## **2. Allenfalls achttausend Euro Schaden sind erwiesen**

Vom Ergebnis her betrachtet ergibt andererseits die Konfrontation der der Anklage zugrunde gelegten exorbitanten Schadenssumme (über **46 Millionen Euro**) mit der im „besten“ Falle als erwiesen anzusehenden Summe ein ernüchterndes bzw. auch erschreckendes Bild:

Nach **1,5 Jahren Untersuchungshaft** konnten **nicht mehr als 8.079,40 Euro** an Schäden bzw. häufig auch bloß „schadensgleichen“ Vermögensgefährdungen festgestellt werden.

In diesem, im Anklagesinne, „besten Fall“ werden unkorrigiert die Zahlen aus der Anklageschrift zugrunde gelegt, das Beweisergebnis auch sonst nicht in Frage gestellt und zudem von jedweden Zurechnungs- und Schuldfragen abgesehen.

Es ergibt sich Folgendes:

- Fall 10, G [redacted] V [redacted] : 2.778,04 € (??)**
- Fall 17, T [redacted] M [redacted] : 1.840,75 €**
- Fall 21, M [redacted] R [redacted] : 1.665,63 €**
- Fall 33, E [redacted] H [redacted] : 200,99 €**
- Fall 40, B [redacted] N [redacted] : 823,86 € (??)**
- Fall 44, U [redacted] T [redacted] : 69,65 € (??)**
- Fall 46, A [redacted] B [redacted] : 501,48 €**
- Fall 52, M [redacted] S [redacted] : 199,00 €**

(Der *bei weitem größte*, erstgenannte Posten betrifft zugleich auch noch einen derjenigen Fälle, in denen die Annahme eines Betruges *besonders fern* liegt; auf diesen Fall – 10, G [redacted] V [redacted] – wird noch mehrfach zurückzukommen sein.)

Nur der Vollständigkeit halber: Das vorliegende Verfahren hat bereits eine Reihe von Merkwürdigkeiten aufgewiesen. Dennoch rechnet die Verteidigung nicht ernsthaft damit, dass über die bisherige Auflistung hinaus auch der Fall (31) des zwischenzeitlich verstorbenen (vgl. Nichtabhilfeentscheidung vom 31. Mai 2010, S. 1) D [redacted] K [redacted] als zulasten des Angeklagten A [redacted] aufgeklärt gelten soll.

Auf dieser Schaden – gestützt allein auf die Verlesung einiger weniger, in sich höchst widersprüchlicher Urkunden – beliefe sich indessen bloß auf weitere 320,39 €. Selbst unter seiner Einbeziehung wären also, unter Zurückstellung sämtlicher weiterer Bedenken, ganze **8.400 Euro** aufgeklärt!

Abgesehen von dem bereits im vorangehenden Haftantrag thematisierten Fall 40 (B [ ] N [ ]) und dem soeben bereits angesprochenen Fall 10 kann im übrigen auch der Fall 44 (U [ ] T [ ]) nach Auffassung der Verteidigung aus unterschiedlichen Gründen im Ergebnis eindeutig nicht als vollendete Betrugstaten gewürdigt werden. Dies wird noch in den beiden folgenden Abschnitten näher ausgeführt.

Aber auch das *Missverhältnis* zwischen 1,5 Jahren fortdauernder Untersuchungshaft und ganzen acht- oder achteinhalb Tausend Euro Schaden ist offensichtlich.

### **3. Die bisherige Beweisaufnahme erlaubt keine belastende Extrapolation**

Für die weitere Prognose des Verfahrensablaufs und ein vorstellbares Urteil lässt sich mittlerweile aber auch feststellen, dass auf Grundlage wie auch immer zu bewertender Feststellungen aufgrund der bisher abgeschlossenen Vernehmungen keinerlei verallgemeinernde Aussagen belastender Art für jene unzähligen *weiteren* Fälle getroffen werden können, die gleichfalls – ungenannterweise – zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gehören sollen.

Die Verteidigung hat bereits wiederholt ausgeführt, wie fragwürdig sich der Umgang der Anklage mit den vermeintlich der Datenbank zu entnehmenden Zahlen darstellt, so dass dieser Punkt hier nicht erneut vertieft werden soll. Es hat sich aber auch in *keinem* der bislang durch Vernehmung von angeblich Geschädigten verhandelten Fälle das aus den Akten zuvor vermittelte Bild so bestätigt, es haben sich vielmehr immer wieder Zweifel an der Darstellung des Sachverhalts durch die Zeugen ergeben.

In der Würdigung dieser Beweisaufnahme greift die Kammer, wie namentlich auch aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses ersichtlich, *grundsätzlich* zu kurz. Wenn nämlich zu den Vernehmungen von „geschädigten Zeugen“ lediglich ausgeführt wird, sechs dieser Zeugen hätten jeweils „bekundet [...], davon

ausgegangen zu sein, dass die Person, mit der sie kommunizieren, tatsächlich existiert“, dann bezieht sich diese Aussage offenkundig bloß auf das Vorliegen der eng aneinander anschließenden Merkmale von Täuschung, Irrtum und irrumsbedingter Vermögensverfügung.

Auch bereits dies ist nach Auffassung der Verteidigung zwar bei einer Reihe von vermeintlich Geschädigten durchaus fragwürdig; so hat etwa aus Sicht der Verteidigung, anders als es offenbar bei der Kammer angekommen ist, die Vernehmung der Zeugin U 7 (Fall 44) am 18. März 2010, dem 46. Hauptverhandlungstag, recht eindeutig ergeben, dass diese lediglich aus Neugier einer für sie durchaus dubiosen Anzeige nachgegangen ist, so dass schon aus diesem Grund jedenfalls ein *vollendeter* Betrug nicht in Frage kommt.

Keinesfalls kann mit einem bloßen Blick auf die Verbindungsdaten in ihrer Anhäufung davon ausgegangen werden, dass hier sämtliche Merkmale des Betrugstatbestandes vorliegen. Es bleiben, ohne den Inhalt eines geführten Dialoges zu kennen, stets eindeutig straflose Möglichkeiten hoffen, und dies muss auch im Rahmen der vorliegenden Haftbeschwerde seine Berücksichtigung finden.

So kommt es stets auf die innere Tatseite an; dafür ist jede einzelne versandte und jede einzelne erhaltene SMS (nicht nur für den *Umfang* des jeweiligen Schadens und damit die Strafzumessung) relevant. Deshalb können nicht, wie die Kammer anfangs versucht hat und mit Abstrichen immer noch versucht, bloß einige Details abgefragt werden, mittels derer sich der unhinterfragte Protokolltextes mit der Person des jeweiligen „Geschädigten“ verbinden lässt.

Es muss vielmehr der jeweilige subjektive (hinsichtlich des angeblichen Irrtums) wie objektive (hinsichtlich des angeblichen Vermögensschadens) Erwartungs- und Verständnishorizont des Beteiligten möglichst umfassend und genau ermittelt werden. Dies nimmt dann eben eine offenbar immer noch nicht zutreffend eingeschätzte Zeit (s.o. **I.**) in Anspruch. Vor allem aber bleibt das Ergebnis auch weiter für jeden Fall höchst ungewiss.

#### **4. Der Blick muss auf das Merkmal „Vermögensschaden“ gerichtet werden**

Die Unterzeichner können indessen hinsichtlich der vorläufigen Bewertung der

bereits verhandelten Fälle selbst durchaus nachvollziehen, dass sich der Senat den kritischen Blick auf die laufende Beweisaufnahme versagt und deshalb an dieser Stelle der in den Gründen des Beschlusses gegebenen Darstellung folgt.

Dies dürfte jedoch *dann* nicht mehr gelten, wenn mit den Feststellungen des Landgerichts die Frage eines *Vermögensschadens* schlechthin ausgeblendet bleibt.

Die Verteidigung hat bereits wiederholt eine Parallele zum Telefonsex gezogen, um – mag man auch in derartigen Fällen bereits am Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Irrtums zweifeln – auf den Charakter einer Dienstleistung hinzuweisen, bei welcher die Kenntnis der Weise ihrer Erbringung gerade im Ungewissen verbleiben muss, damit sie überhaupt ihren geschäftstypischen Zweck erreichen kann.

Dass derartige Geschäftstätigkeiten nicht strafbar sind, lässt sich überhaupt nur nachvollziehen, wenn man sich zunächst einmal die *Straflosigkeit* eines äquivalenten Austausches von Leistung und Gegenleistung vergegenwärtigt. Diese Äquivalenz ergibt sich nicht aus dem – womöglich anfechtbaren – Übereinkommen von Vertragsparteien oder gar der subjektiven Perspektive eines der Beteiligten, sondern aus dem vernünftigen Urteil eines objektiven Dritten.

Nun lässt sich schwerlich bestreiten, dass die mit dem Betrieb eines – zudem noch moderierten – SMS-Chats gebotene Dienstleistung einen Preis von 1,99 € wert ist. Es müssen die technischen Voraussetzungen, Software und Server, bereitgehalten, es müssen möglicherweise auch Animatere bezahlt werden.

Wenn die Kammer in ihrer bereits in Bezug genommenen Nichtabhilfeentscheidung vom 31. Mai 2010 (dort auf S. 3 oben) ausführt,

*„die an die potentiell Geschädigten versandten SMS der M [redacted] GmbH [stellten] keine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung dar. Diese wurden von den Mobilfunkunternehmen zu einem weitaus geringeren Preis zur Verfügung gestellt, als die von den potentiell Geschädigten versandten ‚Premium‘-SMS mit einem Preis von 1,99 €“,*

so offenbart dies ein, zumal bei einer Kammer für Handelssachen, erstaunliches Unverständnis gegenüber wirtschaftlich grundlegenden Abläufen wie der Wert-

schöpfungskette in der Vermarktung von Handels- und Dienstleistungsprodukten.

Auszugehen ist also in der Tat von wirtschaftlicher Gleichwertigkeit.

Nur über den sogenannten *individuellen Schadenseinschlag*, in *Erweiterung* des Schadensbegriffes, lässt sich hier überhaupt eine Strafbarkeit begründen (während die verschiedentlich auch im vorliegenden Zusammenhang angeführte „Lehre von der sozialen Zweckverfehlung“ doch offenbar ausschließlich begleitende „wohltätige“ Zielsetzungen betreffen dürfte; vgl. nur *Cramer/Perron* in *Schönke-Schröder StGB*, 27. Aufl., § 263 Rn. 100 ff. m. w. Nachw.).

Damit wären etwa die Entscheidungen des BGH aus dem 16. Band der amtlichen Sammlung („Zellwollhose“, BGHSt 16, 220 ff., und „Melkmaschine“, BGHSt 16, 321 ff.) einschlägig. Der BGH hat hierzu bekanntlich entwickelt, dass abgesehen von einem vertraglich gesetzten Zweck auch eine „sonst zumutbare“ Weise der Verwendung der Annahme eines Vermögensschadens entgegensteht und selbst die vertragliche Zusicherung einer Eigenschaft durchaus nicht zwingend für den Fall des Fehlens dieser Eigenschaft einen solchen Schaden begründet.

Die Wertlosigkeit oder auch Wertminderung der mit dem SMS-Chat erhaltenen Leistung versteht sich dabei – noch ganz abgesehen davon, ob angesichts der offenbar stets einbezogenen AGBs überhaupt von der Zusicherung der Möglichkeit des Kennenlernens etc. ausgegangen werden dürfte – keineswegs derart von selbst, wie es offenbar im vorliegenden Verfahren immer wieder angenommen wird.

Die *Straflosigkeit* ist zunächst einmal dort schwerlich zu bestreiten, wo Kunden sich gemeinsam mit ihrem jeweiligen Gesprächspartner erotischen Fantasien oder ähnlichem hingeben. Dennoch bedeutete es eine Verengung der Problematik, wenn der Blick allein auf solche (allerdings zahlreich vorhandenen) „erotischen“, explizit sexuellen *Teilstücke* innerhalb der anklagegegenständlichen Chatdialoge gerichtet würde.

Letztlich haben nahezu sämtliche Geschädigte selbst berichtet, dass die Zeit des Chats ihr Leben (und sei es nur im Sinne von Unterhaltung und „Spaß“) *bereichert* hat. Hiergegen lässt sich die angebliche Schädigung keineswegs allein aus einer möglicherweise begleitend vorhandenen Fehlvorstellung oder auch Erwartung ableiten. Vielmehr bleibt – schließlich handelt es sich um das bei allem

„individuellen Einschlag“ immer noch *objektive* Merkmal des Vermögensschadens – jeweils zu klären, was die angeblich Geschädigten tatsächlich für die ihnen zumindest in Rechnung gestellten Geldbeträge erhalten haben.

Am 52. Hauptverhandlungstag hat sich darüber hinaus mit der Vernehmung der Zeugin **G** **V** mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass der Wert der durch einen Chatbetrieb erbrachten Leistung auch in der Bewertung durch die Betroffenen auch im Nachhinein durchaus Bestand haben kann. Die Zeugin hat nämlich nicht allein (wie auch andere angeblich Geschädigte) bekundet, dass die Chatkommunikation für sie auch eine Art Spaßfaktor beinhaltete (was schon für sich genommen erhebliche Zweifel an ihrer Schädigung aufkommen lassen müsste).

Sie hat vielmehr die Teilnahme an dem Chat als *einen* Beitrag zu einer insgesamt positiven Entwicklung hin zu mehr Lebensfreude und Selbstbewusstsein geschildert, mit welcher sie sich schließlich auch aus ungunstigen persönlichen Verhältnissen lösen können. Dabei hat sie überdies auch erklärt, dass sich die Kommunikation für sie auf einer wegen des Mediums (Internet und insbesondere auch SMS) ohnehin „irrealen“ Grundlage vollzogen hat und von der individuellen Gewissheit begleitet war, dass es zu einem Kennenlernen oder gar einer Beziehung nie kommen werde.

Hervorhebenswert ist hier zum einen die realistische Auffassung des mit dem Medium SMS zu verbindenden Erwartungshorizontes, was eben (wie die Verteidigung stets betont hat) das Ansetzen von Täuschung und Betrug in diesem Bereich generell fragwürdig macht. Zum anderen hat die Zeugin aber auch exemplarisch deutlich gemacht, wie sich bei ehrlicher Selbsteinschätzung (und Kenntnis der Kosten) die Bilanz von Leistung und Gegenleistung auch nach dem Ende der Kommunikation und der Aufklärung über deren geschäftlichen Charakter tatsächlich darstellen mag.

(Dass indessen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen diese Kosten von 1,99 € pro SMS bekannt waren, wird sich tatsächlich ausnahmslos erweisen lassen, beruht dies doch auf dem dafür offenkundig zwingend vorgegebenen technischen Rahmen [Welcome-SMS, Billwarnings]. Auch der bereits angesprochene Zeuge **K** hat dies in seiner Vernehmung am 55. Hauptverhandlungstag nach anfänglich [eingestandenermaßen] *bewusst unwahrer* Aussage ausdrücklich so bestätigt.)

Ähnlich wie die Zeugin G [ ] V [ ] hatte auch bereits der Zeuge T [ ] M [ ] [ ] (Fall 17 der Anklage) in seiner Vernehmung am 47. Hauptverhandlungstag bestätigt, dass er sich zumindest durch *Teile* der Kommunikation (mit explizit sexualbezogenem Inhalt) *nicht* betrogen fühlt – obschon auch er sich nach eigenem Bekunden nicht klar gemacht hatte, dass er möglicherweise eine professionelle Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Dass mit den vorstehenden Überlegungen auch nicht einfach von bloß *versuchten* Taten ausgegangen werden darf, sollte dann ebenfalls klar sein. Schließlich wären auch diese lediglich dann als Betrugstaten zu verfolgen, wenn der Eintritt eines Vermögensschadens vom Vorsatz der Handelnden umfasst gewesen sein sollte. Dies mag zwar noch näher liegen als eine Tatvollendung; dennoch liegt auch im Vorblick die Zufügung eines Vermögensschadens keineswegs auf der Hand.

Auch hier gilt es nämlich, auf den *Ausnahmecharakter* des „individuellen Schadenseinschlages“ zu achten, bei der es sich nur um eine *Korrektur* eines sich ansonsten eben gerade – aufgrund der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit der einander gegenüberstehenden Leistungen – *nicht* ergebenden Schadensbildes bei zumindest teilweiser Sinnlosigkeit für die betroffene Person handeln kann. Der Verkauf von Illusionen ist jedoch keineswegs sinnlos, wie sich mit jeder Fortsetzung der Chatkommunikation über alle Zweifel hinweg erweist.

Gerade die Aufklärung der extremen Fälle (wie des unter der Nr. 1 geführten; angeblich Geschädigte: R [ ] F [ ] ) werden dies auch künftig weiter deutlich werden lassen. Es ist nicht allein schlicht unvorstellbar, dass jemand über 12.500 SMS hinweg wirklich ein Treffen wollte. Auf der Hand liegt zudem, dass der Einsatz derartiger Geldsummen für einen durchaus realen Gegenwert erfolgte, wie immer der auch im jeweiligen Einzelfall beschaffen gewesen sein mochte.

Vor dem Hintergrund einer letztlich noch nicht geklärten Rechtslage (nicht nur ob der Betrieb eines derartigen SMS-Chats *überhaupt* als Betrug zu verfolgen sein *kann*, sondern unter welchen Voraussetzungen jeweils fallweise dessen tatbestandliche Voraussetzungen festgestellt werden können) ist nach wie vor vollkommen ungewiss, inwieweit in den angeklagten Fällen überhaupt von einem strafbaren Verhalten die Rede sein kann.

### III. Verantwortlichkeit des Angeklagten A [REDACTED] ?

Bei alledem wachsen auch die Zweifel an einer etwaigen Verantwortlichkeit des Angeklagten A [REDACTED]. Zuletzt haben auch die Verurteilungen der Franchisenehmer Volkan A [REDACTED] und Ihsan U [REDACTED] als Täter eines gewerbsmäßigen Betruges die angebliche Täterschaft des Angeklagten infrage gestellt.

In den Gründen der Urteile des AG Flensburg vom 12 März 2010 (gegen U [REDACTED]) und 19. April 2010 (gegen A [REDACTED]) wird dezidiert dargelegt, in welcher Weise die Herren A [REDACTED] und U [REDACTED] ihren eigenen Geschäftsbetrieb (mit später auch noch weiter *eigenen* Franchisenehmern) aufgebaut hatten. Durch vertragliche Vereinbarung mit „Firmen des M [REDACTED]-Komplexes“ sollen sie von diesen lediglich „die Kurzwahlnummern“, „die Chat-Software“ und „de[n] erforderliche[n] Online-Zugriff auf die Server“ erhalten haben.

Wo also soll eigentlich, hinter diesen beiden und einer Reihe von weiteren (offenbar immer noch nicht einmal ansatzweise ermittelten und den 53 Fällen der Anklage zugeordneten) selbständig und in Eigenverantwortlichkeit handelnden Franchisenehmern, für eine täterschaftliche Verantwortung des Angeklagten A [REDACTED] noch Raum sein?

Die Anklage legt noch nicht einmal dar, in welchem Sinne eine solche Verantwortung überhaupt bestanden haben sollte. Von der Kammer ist in der Nichtabhilfeentscheidung vom 31. Mai 2010 erstmals (auf S. 3; unter Verweis auf die noch bevorstehenden Vernehmungen der Zeugen A [REDACTED] und U [REDACTED]) von „mittelbarer Täterschaft der Führungsebene [...] kraft Organisationsherrschaft“ die Rede.

Eine *mittelbare* Tatherrschaft kam indessen den Angeklagten weder im Sinne einer Irrtums- noch einer Organisationsherrschaft zu. Eine tragfähige Begründung für die Annahme dieser (Ausnahme-) Konstrukte des „Täters hinter dem Täter“ bleibt die Kammer schuldig. Woraus soll sich die Tatherrschaft – und sei es nur in subjektiver Hinsicht – ergeben?

Die verurteilten Franchisenehmer wussten laut dem Erkenntnis des AG Flensburg, was sie taten, und sie waren in ihren unternehmerischen Entscheidungen auch keinesfalls „Firmen des M [REDACTED]-Komplexes“ unterworfen. Auch sie – die Franchisenehmer – wären im übrigen nach dieser Auffassung „Täter hinter dem Täter“,

Herr A [REDACTED] mithin in einer Vielzahl der Fälle, wenn nicht allen, „Täter hinter dem Täter hinter dem Täter“, ein Konstrukt, das einen noch erweiterten Begründungsaufwand erfordern würde.

Vielmehr hat sich aus verlesenen Urkunden und auch der Vernehmung des Zeugen A [REDACTED] L [REDACTED] eindeutig ergeben, dass Franchisenehmer durchaus auch – sukzessive wie parallel – mit *mehreren* Providern, also neben der M [REDACTED] GmbH auch mit deren Konkurrenten, zusammengearbeitet haben. Dies ergibt sich im übrigen auch aus der (noch nicht abgeschlossenen) Vernehmung des Zeugen W [REDACTED], der einen SMS-Chat offenbar mit einer *nicht* von der M [REDACTED] „gemieteten“ Kurzwahlnummer begonnen hat, der dann erst später im Verlauf mit einer „M [REDACTED]-Nummer“ fortgesetzt wurde.

Für eine *Mittäterschaft* fehlt es demgegenüber schon an der gemeinschaftlichen Tatausführung, so dass – entgegen den Ausführungen der Kammer in ihrer Nichtabhilfeentscheidung vom 31. Mai 2010 – allenfalls eine Verurteilung wegen Anstiftung in Betracht kommen dürfte. Es stünde dann der Strafrahmen des § 265 Abs. 5 StGB nicht zur Verfügung. Da der Senat die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung in ihrer Beschwerdebegründung vom 5. Januar 2010 (dort auf S. 52) bislang unkommentiert im Raum hat stehen lassen, seien sie hier noch einmal wiederholt:

*Eine Verurteilung wegen Anstiftung hätte zwar generell eine Bestrafung „gleich einem Täter“ zur Folge. Dies gilt jedoch nicht für die im vorliegenden Fall angenommene Qualifikation gem. § 263 Abs. 5. Diese setzt nämlich kumulativ die gewerbs- und die bandenmäßige Begehung der Taten voraus. Der bandenmäßigen Begehung stünde zwar noch nicht die Annahme entgegen, es handele sich vorliegend nur um eine Tat (nämlich das „uneigentliche Organisationsdelikt“). Unmöglich ist indessen die Annahme eines bandenmäßig begangenen Delikts, ohne dass nicht wenigstens ein Mitglied der Bande **als Täter** beteiligt ist (vgl. Fischer StGB § 244 Rn. 43 m. w. Nachw.). Eben dies wäre dann vorliegend nicht der Fall.*

Selbst die Annahme von *Anstiftung* dürfte indessen fragwürdig sein, wenn es sich bei den Franchisenehmern um Unternehmer handelt, die – wie soeben ausgeführt – durchaus auch ohne die Firma M [REDACTED] und auch mit anderen Anbietern derartiger Geschäftstätigkeit nachgehen. Dies ergibt sich übrigens auch aus der (nicht abgeschlossenen) Vernehmung der Zeugin K [REDACTED] bzw. der ihr zugeordneten

Fallakte M 592, die eine neue „Fake-Mail“ zur Akte gereicht hat, welche sie am 1. Februar 2009 (!) erhalten haben will. Diese Mail weist anstelle einer Telefonnummer oder eines Verweises auf einen SMS-Kontaktmarkt die Internetadresse „[www.luca-single.de.vu](http://www.luca-single.de.vu)“ aus, die der Absender angeblich für die eigene Person eingerichtet hat.

Eine *Beihilfe* zum gewerbsmäßigen Betrug vermöchte indessen mit ihrer anzunehmenden Straferwartung schon die bisherige Untersuchungshaft keineswegs zu rechtfertigen.

Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Untersuchungshaft ergibt sich mithin insbesondere auch aus zweierlei materiellrechtlichen Gründen:

- allenfalls bloße Teilnahme und also keine Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges sowie
- völlige Ungeklärtheit der Frage des (nur *individuell* zu begründenden) Vermögensschadens.

Hinzu kommt noch die von der Verteidigung ebenfalls bereits bei ihrer letzten Haftbeschwerde eingehend erörterte Fraglichkeit eines aktuellen oder auch nur potentiellen Unrechtsbewusstseins auf Seiten von Herrn A [REDACTED]. Die Verteidigung sieht sich auch in diesem Punkt, hier durch die erwähnte zweitägige Vernehmung des Staatsanwalts A [REDACTED] G [REDACTED], weiter bestätigt.

#### **IV. Es besteht keine Fluchtgefahr**

Schon aus diesen Gründen und der sich ihnen entsprechend möglicherweise ergebenden Straferwartung liegt, zumal nach 1,5 Jahren Untersuchungshaft, auch die Annahme von Fluchtgefahr fern.

Auch die persönlichen Verhältnisse des Herrn A [REDACTED] stehen dieser Annahme weiter entgegen. Noch einmal, wie schon in vorangegangenen Haftbeschwerden, zu diesen persönlichen Verhältnissen: [...]

Auf die stabilen persönlichen Verhältnisse des Herrn A [REDACTED] mit einem ausschließlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland, Schleswig-Holstein, wurde be-

reits im Rahmen der Verkündung des Haftbefehls hingewiesen. Hierauf wurde von Seiten der mit drei Beamten vertretenen Staatsanwaltschaft ein angebliches Auslandskonto mit einem Guthaben von 700.000,- € erwähnt. Auf Nachfragen wurden weder Angaben darüber gemacht, woher diese Information stamme, noch in welchem Land sich dieses Auslandskonto befinden würde oder wer der Verfügungsberechtigte oder Kontoinhaber sei. Dennoch wurde von Seiten des Gerichts auch die Existenz dieses Kontos zur Begründung der Fluchtgefahr jedenfalls mündlich herangezogen.

Mit Schreiben vom 9.12.2008, das am gleichen Tage per Telefaxkopie an die Staatsanwaltschaft übersandt wurde, wurde noch einmal nach diesem Konto gefragt. Obwohl eine schriftliche Anfrage der zuständigen Staatsanwältin Dr. J. [REDACTED] bereits am Folgetag übersandt wurde, wurden keinerlei weitere Angaben zu diesem Konto gemacht. Diese Frage wurde noch mehrfach wiederholt. Bis heute ist die Staatsanwaltschaft eine Erklärung schuldig geblieben. Von dem angeblichen Konto war von Seiten der Staatsanwaltschaft nie mehr die Rede.

Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass „bestimmte Tatsachen“ im Sinne des § 112 Abs. 2 StPO vorliegen, die eine Fluchtgefahr begründen.

#### **V. Zusammenfassung:**

Tatsachen für die Annahme von Fluchtgefahr sind nicht ersichtlich. Die materiellrechtliche Einordnung des Sachverhalts mindestens unter den Gesichtspunkten Schaden, Bande, Täterschaft und Unrechtsbewusstsein ist, wenn nicht völlig ungeklärt, dann doch mindestens sehr zweifelhaft.

Mit den eingetretenen Ausfällen und Verzögerungen ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Beschleunigungsgebot die Unmöglichkeit, angesichts eines nach einem  $\frac{3}{4}$  Jahr immer noch völlig ungewissen weiteren Prozessverlaufes die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

(Dr. Molkentin, Rechtsanwalt)

(Dr. Gubitz, Rechtsanwalt)